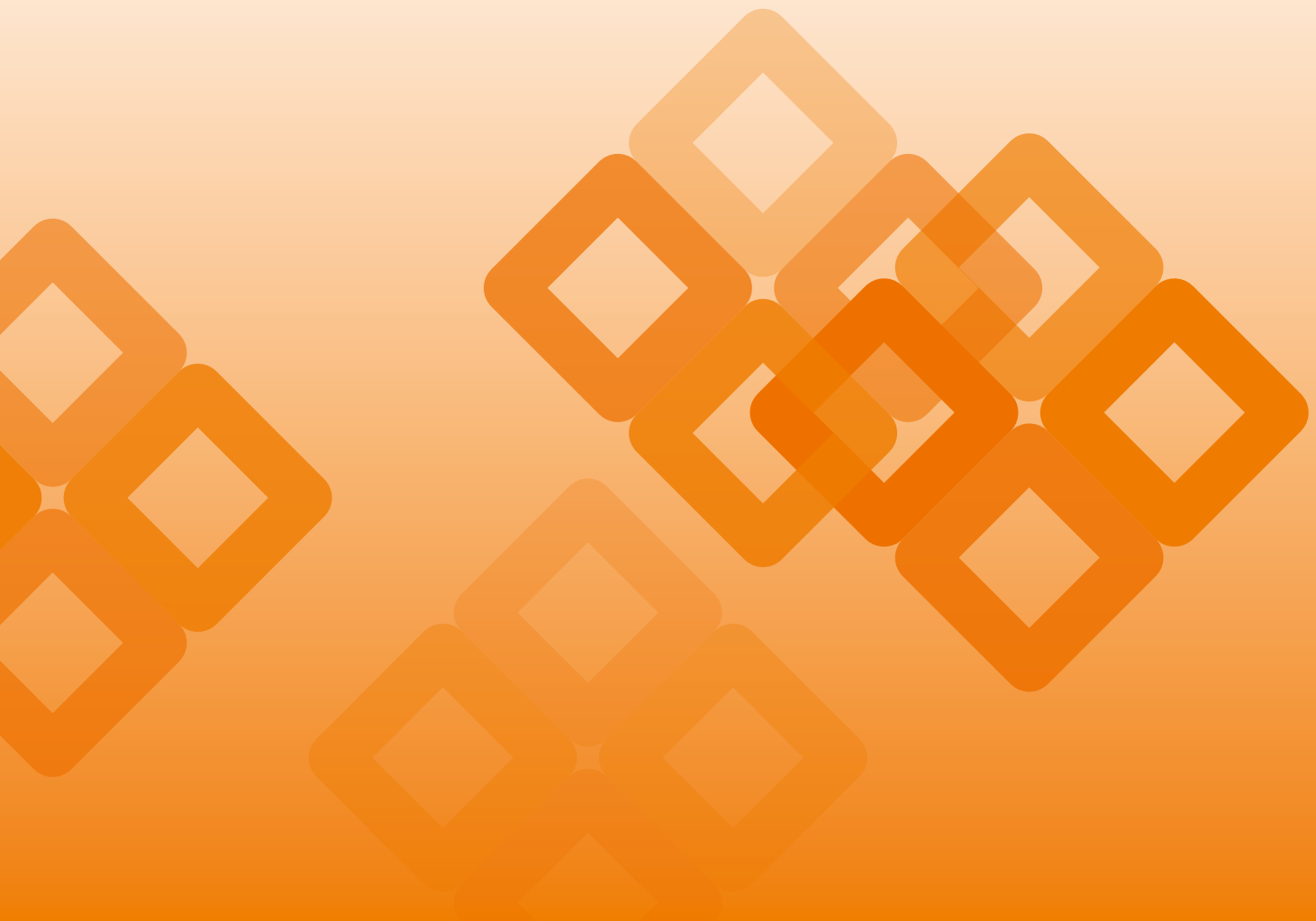


Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen



Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft
für Betreuungsangelegenheiten



Textauszüge sowie die Formulare am Ende dieser Broschüre entstammen der Broschüre Betreuungsrecht des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz (www.bmjv.de)

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir alle können irgendwann in die Situation kommen, dass wir aus gesundheitlichen Gründen unsere Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können – sei es durch Unfall, Krankheit oder Behinderung. Wir brauchen dann einen Menschen, der uns dabei hilft, uns unterstützt und im Notfall – wenn es gar nicht mehr anders geht – Entscheidungen für uns trifft, die unseren Wünschen und unserem Willen entsprechen.

Hierfür könne Sie Vorsorge treffen. Durch eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung bestimmen Sie, welche Person Ihre Angelegenheiten regeln soll, wenn Sie dazu nicht mehr alleine in der Lage sind. Sie können darin auch Ihre Wünsche und Erwartungen an die bevollmächtigte Person festlegen.

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informieren. Sie erfahren außerdem, wo Sie im Bundesland Bremen ausführliche Beratung und Hilfe bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung bekommen. Wir möchten Sie ausdrücklich ermuntern, diese Beratung, die für Sie kostenlos ist, vor der Erstellung einer Vollmacht in Anspruch zu nehmen.

Erstellt wurde diese Broschüre in einer Arbeitsgruppe der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten Bremen.

Daran beteiligt waren:

- Amt für Soziale Dienste
- Betreuungsverein Bremerhaven e.V.
- Betreuungsverein Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bremen e.V.,
Referat Betreuungsrecht
- Betreuungsverein Hilfswerk Bremen für Menschen mit Beeinträchtigungen e.V.
- Betreuungsverein Verein für Innere Mission in Bremen.
- Der Senator für Justiz und Verfassung
- Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

Die Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten ist ein von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingerichteter Arbeitskreis, in dem die mit der Umsetzung des Betreuungsgesetzes im Lande Bremen befassten anerkannten Betreuungsvereine, Gerichte, Behörden und Organisationen zur Koordination ihrer Arbeit zusammenwirken.



Inhaltsverzeichnis

1. Wofür sollte ich Vorsorge treffen? Was kann schon passieren?.....	4
2. Aber ich habe doch Angehörige! Mein Partner, meine Partnerin oder meine Kinder werden sich doch um mich und meine Angelegenheiten kümmern!.....	4
3. Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?.....	5
4. Genügt eine Vollmacht „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ zur Vorsorge?.....	5
5. Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?.....	6
6. Welche Gebühren entstehen bei der notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigung?.....	7
7. Was ist bei einer Vollmacht zur Vertretung in Bankangelegenheiten zu beachten?.....	8
8. Habe ich eine zuverlässige bevollmächtigte Person oder muss ich einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?.....	8
9. Kann ich auch mehrere Personen bevollmächtigen?.....	8
10. Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf?.....	9
11. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?.....	9
12. Erlischt die Vollmacht mit meinem Tod?.....	10
13. Wie kann ich der von mir bevollmächtigten Person meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?.....	10
14. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?.....	10
15. Was ist eine Betreuungsverfügung?.....	11
16. Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?.....	11
17. Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung und was ist eine Patientenverfügung?.....	12
18. Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?.....	12
19. Wo kann ich Unterstützung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht bekommen?.....	12
20. Ausfüllhinweise.....	13
21. Beratungsmöglichkeiten im Land Bremen.....	13
Adressen der Betreuungsvereine.....	13
Adressen der Betreuungsbehörden.....	14
Örtliche Betreuungsbehörden.....	14
Überörtliche Betreuungsbehörde.....	15
Adressen der Amtsgerichte.....	15
Vollmacht.....	17
Konto-/Depot-/Schrankfachvollmacht – Vorsorgevollmacht – Ausfüllform.....	23
Betreuungsverfügung – Ausfüllform.....	25
Informationskarten zum Ausschneiden.....	27

Die Vorsorgevollmacht

1. Wofür sollte ich Vorsorge treffen? Was kann schon passieren?

Durch Unfall, Krankheit oder Alter können alle Menschen in die Lage kommen, dass wichtige Angelegenheiten des Lebens nicht mehr selbstverantwortlich geregelt werden können. Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird dann mein Wille auch beachtet werden?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?
- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Oder noch konkreter gefragt:

- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer kümmert sich um meine Behörden- und Versicherungsangelegenheiten?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten. Dabei sollten Sie bedenken, dass die Situation, in der Sie auf Hilfe angewiesen sind, jederzeit eintreten kann. Vorsorge ist also nicht nur eine Frage des Alters.

2. Aber ich habe doch Angehörige! Mein Partner, meine Partnerin oder meine Kinder werden sich doch um mich und meine Angelegenheiten kümmern!

Ihre Angehörigen werden Ihnen beistehen wollen, wenn Sie selbst wegen Unfall, Krankheit, Behinderung oder einem Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, können weder der Ehepartner/die Ehepartnerin oder der Lebenspartner/die Lebenspartnerin noch die Kinder Sie gesetzlich vertreten. In unserem Recht

haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für einen Volljährigen/eine Volljährige können hingegen die Angehörigen nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: Entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder wenn sie vom Betreuungsgericht als Betreuer /Betreuerin bestellt wurden.

Eine Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft einer anderen Person erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung der vollmachtgebenden Person (Sie) gegenüber der zu bevollmächtigenden Person (Vertrauensperson) erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt diese Erklärung die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers oder der Vollmachtgeberin voraus.

Die Vollmacht umschreibt das rechtliche Können der bevollmächtigten Person im Außenverhältnis, also die "Rechtsmacht"/Befugnis, Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebenden vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass es im Außenverhältnis für die Frage, ob eine bevollmächtigte Person einen Vollmachtgebenden wirksam vertreten kann, grundsätzlich nur auf den Inhalt der Vollmacht ankommt, nicht aber beispielsweise auf Absprachen zwischen dem Vollmachtgebenden und der bevollmächtigten Person zum Gebrauch der Vollmacht. Solche Absprachen betreffen nur das Innenverhältnis zwischen vollmachtgebender und bevollmächtigter Person.

Dieses Innenverhältnis ist rechtlich in der Regel ein Auftrag. Ein solches Auftragsverhältnis kann ausdrücklich, aber auch stillschweigend mit Erteilung der Vollmacht begründet werden. Aufgrund des

bestehenden Auftrags zwischen der vollmachtgebenden und der bevollmächtigten Person kann die vollmachtgebende der bevollmächtigten Person beispielsweise auch Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht geben. Auch der Auftrag sollte zweckmäßigerweise schriftlich mit der bevollmächtigten Person vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann die vollmachtgebende Person die Rahmenbedingungen für den Gebrauch der Vollmacht festlegen.

Eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung vermeidet auch Streit über die Rechte der bevollmächtigten Person; sie dient damit sowohl dem Schutz der vollmachtgebenden Person (oder deren Erben und Erben) als auch dem Schutz der bevollmächtigten Person. So lässt sich beispielsweise die – häufig streitige – Frage eindeutig regeln, unter welchen Voraussetzungen die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz genutzt werden darf.

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist eine Betreuungsverfügung. Diese berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt werden muss, beispielsweise weil keine Vorsorgevollmacht erteilt wurde. Betreuer oder Betreuerin erlangen die erforderliche Vertretungsmacht durch die gerichtliche Bestellung.

3. Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es ist zweckmäßig, die gewünschte/n bevollmächtigte/n Person/en (beispielsweise Angehörige

oder Freundinnen und Freunde) nach Möglichkeit bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen. Die bevollmächtigte Person wird nicht vom Gericht beaufsichtigt und ist dem Gericht daher nicht rechenschaftspflichtig.

Wenn Sie wünschen, dass die Person, die Ihre Angelegenheiten rechtlich besorgt, vom Gericht kontrolliert wird, können Sie statt einer Vorsorgevollmacht auch eine Betreuungsverfügung erlassen.

4. Genügt eine Vollmacht „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ zur Vorsorge?

Mit einer Vollmacht können Sie eine Person Ihres Vertrauens „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ ermächtigen. Eine solche allgemeine Formulierung deckt aber mehrere wichtige Fälle **nicht** ab:

- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle einer ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff **nicht** zustimmen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (beispielsweise bei einer Amputation).
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht die Ablehnung oder den Widerruf der Einwilligung in eine ärztliche Untersuchung, eine Heilbehandlung oder einen medizinischen Eingriff erklären, wenn hierbei Lebensgefahr besteht oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist. Die bevollmächtigte Person kann also insbesondere nicht die Fortsetzung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen ablehnen und damit den Abbruch dieser Maßnahmen herbeiführen.
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung, in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in eine andere freiheits- beschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen.
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. In den ersten beiden Fallgruppen wird auch verlangt, dass aus der Vollmacht selbst deutlich wird, dass die jeweilige Entscheidung mit der begrün-

deten Gefahr des Todes oder eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens verbunden sein kann. Eine allgemein erteilte Vollmacht genügt also nicht. Außerdem braucht die bevollmächtigte Person in den ersten drei Fallgruppen für ihre Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsgerichts. In den ersten beiden Fallgruppen ist diese Genehmigung nicht erforderlich, wenn zwischen bevollmächtigter Person und behandelndem Arzt Einvernehmen über den Willen des Vollmachtgebers besteht.

Es empfiehlt sich, in der Vollmacht genau zu bezeichnen, wozu diese im Einzelnen ermächtigen

soll. Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabengebiete zu beschränken (beispielsweise nur für den Gesundheitsbereich). Dies bedeutet aber, dass für die anderen Aufgaben möglicherweise eine Betreuerbestellung erforderlich wird. Selbst wenn die bevollmächtigte Person vom Gericht auch für die ergänzenden Aufgaben der Betreuung ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden. Sind bevollmächtigte Person und Betreuer bzw. Betreuerin nicht dieselbe Person, kann dies auch zu Konflikten führen.

5. Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?

Grundsätzlich gibt es für Vorsorgevollmachten keine Formvorschriften. Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist jedoch zumindest eine schriftliche Abfassung empfehlenswert. Dabei muss die Vollmacht zur Vorsorge nicht handschriftlich verfasst sein. In diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der Fälschung geringer; außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit vollmachtgebenden Person eher begegnen, wenn der Text vollständig eigenhändig geschrieben worden ist. Sie können eine Vollmacht auch am Computer oder sonst mit-

tels Textverarbeitung schreiben oder aber von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie sich auch eines geeigneten Vordruckmusters bedienen. Die eigenhändige Namensunterschrift darf nicht fehlen. Es sollten auch immer Ort und Datum angegeben werden

Gegebenenfalls haben Sie sich die Frage gestellt, ob Sie Ihre Vorsorgevollmacht notariell beurkunden oder öffentlich beglaubigen lassen sollten. Zur Beantwortung dieser Frage ist es zunächst wichtig zu wissen, worum es sich hierbei jeweils genau handelt:

Mit der öffentlichen Beglaubigung Ihrer Vorsorgevollmacht wird bestätigt, dass die Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht von Ihnen stammt. Damit können sich künftige Vertragspartnerinnen und -partner darauf verlassen, dass Sie die Vollmacht erteilt haben. Sie können Ihre Unterschrift unter der Vollmacht kostengünstig durch die Betreuungsbehörde beglaubigen lassen. Selbstverständlich kann auch jeder Notar und jede Notarin Ihre Unterschrift öffentlich beglaubigen. Die notarielle Beurkundung erfüllt den Zweck des Identitätsnachweises ebenfalls, geht aber noch darüber hinaus. Denn bei der notariellen Beurkundung bestätigt der Notar bzw. die Notarin nicht nur, dass die geleistete Unterschrift wirklich von Ihnen stammt, sondern er oder sie befasst sich auch mit dem Inhalt der Vollmachtsurkunde. Notarinnen und Notare beraten Vollmachtgeberinnen und Vollmachtgeber und sorgen für rechtssichere Formulierungen. Hierdurch können inhaltlich fehlerhafte oder zu unbestimmt formulierte Vollmachten vermieden werden. Zudem sind Notarinnen und Notare verpflichtet, bei Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit der vollmachtgebenden Person Nachforschungen anzustellen und eine Beurkundung gegebenenfalls abzulehnen. Daher kann eine notarielle Beurkundung auch als Nachweis der Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung dienen. Durch eine notarielle Beurkundung können darüber hinaus spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht vermieden werden, weil die notarielle Urkunde schon für sich allein beweist, dass Sie und niemand anderes die Erklärungen in der Vollmacht abgegeben haben und nichts geändert oder hinzugefügt wurde (§ 415 der Zivilprozessordnung).

Besonders häufig stellt sich die Frage der notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigung im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften. Damit die bevollmächtigte Person Grundstücksgeschäfte gegenüber dem Grundbuchamt vollziehen kann, ist jedenfalls die öffentliche Beglaubigung der Vorsorge-

vollmacht erforderlich, um die Vollmacht gegenüber dem Grundbuchamt nachweisen zu können (§ 29 der Grundbuchordnung). Eine notarielle Beurkundung kann erforderlich werden, wenn die Vollmacht auch zu Rechtsgeschäften ermächtigt, für welche die notarielle Beurkundung vorgesehen ist. Grundsätzlich

bedarf die Vollmacht nicht derselben Form, die für einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft vorgesehen ist, zu dem die Vollmacht die bevollmächtigte Person ermächtigt. Davon gibt es aber Ausnahmen. Die wohl wichtigste Ausnahme ist die unwiderrufliche Vollmacht, insbesondere eine unwiderrufliche Vollmacht, die auch zum Abschluss von Verträgen erteilt wird, die den Vollmachtgeber zum Erwerb oder zur Veräußerung von Eigentum oder Erbbaurechten an Grundstücken oder von Eigentum an Wohnungen verpflichten. Solche Verträge sind insbesondere Kaufverträge über Grundstücke oder Eigentumswohnungen. Für diese Verträge ist die Notwendigkeit der notariellen Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben. Vorsorgevollmachten können als Generalvollmachten zwar regelmäßig nicht unwiderruflich erteilt werden. Wenn man ganz sicher gehen möchte, ist eine notarielle Beurkundung aber auch bei widerruflichen Vorsorgevollmachten zu empfehlen, mit denen der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken möglich sein soll. Denn falls die vollmachtgebende Person nach Erteilung der Vollmacht geschäftsunfähig wird, kann die Vollmacht nicht mehr selbst widerrufen werden. Es sind dann Fallgestaltungen denkbar, in denen eine widerrufen erteilte Vorsorgevollmacht durch die veränderten Umstände von der vollmachtgebenden Person nicht mehr widerrufen werden kann und die bevollmächtigte Person Rechtsgeschäfte, für die eine notarielle Beurkundung vorgesehen ist, nur noch wirksam tätigen kann, wenn auch die Vorsorgevollmacht notariell beurkundet ist.

Unabhängig von Vorsorgevollmachten, die im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften stehen, muss eine Vorsorgevollmacht auch in folgenden Situationen eine bestimmte Form haben:

Eine öffentlich beglaubigte Vollmacht ist erforderlich, wenn die bevollmächtigte Person Erklärungen

gegenüber dem **Handelsregister** abgeben soll. Auch zur Erklärung einer **Erbausschlagung** durch eine bevollmächtigte Person (beispielsweise wegen Überschuldung des Nachlasses) ist eine öffentlich beglaubigte Vollmacht erforderlich. Mit einer öffentlich beglaubigten Vollmacht, die auch zur Vertretung bei Behörden ermächtigt, kann die bevollmächtigte Person in den gesetzlich geregelten Fällen auch einen Reisepass oder einen Personalausweis für die vollmachtgebende Person beantragen.

Eine notarielle Beurkundung ist erforderlich, wenn die Vorsorgevollmacht zur Aufnahme von **Verbraucherdarlehen** berechtigen soll.

Eine Vollmacht zur Aufnahme eines Verbraucherdarlehens kann zwar auch schriftlich erteilt werden, sie muss dann aber nach § 492 Absatz 4 Satz 1 BGB bestimmte Informationen zu dem jeweiligen Verbraucherdarlehensvertrag erhalten, die erst gegeben werden können, wenn schon über den Vertragsinhalt verhandelt wurde. Eine Vorsorgevollmacht, die nur allgemein zu einer erst späteren Aufnahme von Verbraucherdarlehen ermächtigen soll, kann solche Informationen nicht enthalten.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung dann sinnvoll, wenn Sie ein **Handelsgewerbe** betreiben oder **Gesellschafter bzw. Gesellschafterin einer Personen- oder Kapitalgesellschaft** sind.

Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich anwaltlichen oder notariellen Rat einholen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie beispielsweise umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere bevollmächtigte Personen einsetzen oder der bevollmächtigten Person zusätzlich zur Vollmacht Handlungsanweisungen für deren Nutzung geben wollen. Hilfe bei der Formulierung einer Vollmacht können Sie auch bei Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden erhalten. Deren Kontaktdaten finden Sie ab Seite 13.

6. Welche Gebühren entstehen bei der notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigung?

Die Gebühren für die Tätigkeit von Notarinnen und Notaren sind gesetzlich festgelegt und richten sich nach dem Geschäftswert der Vollmacht. Bei der Bestimmung des Geschäftswertes sind der Umfang der Vollmacht und das Vermögen der vollmachtgebenden Person zu berücksichtigen. Der Geschäftswert darf die Hälfte des Vermögens jedoch nicht überschreiten. Die Mindestgebühr beträgt 60,- EUR, die Höchstgebühr 1.735,- EUR. Die Höchstgebühr fällt an, wenn das Vermögen mehr als 2.000.000,- EUR (Geschäftswert

1.000.000,- EUR) beträgt. Bei einem Vermögen von beispielsweise 50.000,- EUR beträgt der Geschäftswert maximal 25.000,- EUR. Die Gebühr für die Beurkundung einer umfassenden Vorsorgevollmacht beträgt in diesem Fall 115,- EUR. Die Gebühren schließen die Beratung, den Entwurf und die Beurkundung ein. Für die Beglaubigung der Unterschrift fallen wertabhängige Gebühren zwischen 20,- EUR und 70,- EUR an (alle Angaben zuzüglich Umsatzsteuer). Die Betreuungsbehörde erhält für eine Beglaubigung eine Gebühr von 10,- EUR.

7. Was ist bei einer Vollmacht zur Vertretung in Bankangelegenheiten zu beachten?

Wollen Sie die Person Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Bankangelegenheiten bevollmächtigen, ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf einem von den Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck zu erteilen. In dieser Vollmacht sind die im Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie die Vollmacht in Ihrer Bank in Anwesenheit eines Bankmitarbeiters oder einer Bankmitarbeiterin erteilen.

Ihre Bank/Sparkasse ist gesetzlich verpflichtet, die bevollmächtigte Person anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. Zur Erteilung der Konto-/Depotvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung Ihrer bevollmächtigten Person Ihre Bank/Sparkasse auf.

Ihr Kreditinstitut wird Sie sicherlich gerne – auch telefonisch – beraten. Wenn Sie zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages bevollmächtigen wollen, müssen Sie die Vollmacht notariell beurkundet erteilen (vgl. Frage 5).

8. Habe ich eine zuverlässige bevollmächtigte Person oder muss ich einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt – je nach ihrem Umfang – der bevollmächtigten Person gegebenenfalls weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende aufgrund dieser Vollmacht vertreten soll.

Personen Ihres Vertrauens werden in der Regel Angehörige oder Ihnen sonst sehr nahestehende Personen sein. Sollten Sie erwägen, eine Person zu bevollmächtigen, die eine solche Tätigkeit nicht un-

entgeltlich anbietet, muss sichergestellt sein, dass es dieser Person nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz gestattet ist, solche Geschäfte wahrzunehmen. Dies ist beispielsweise bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt der Fall.

Auch wenn Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigen, sollten Sie nicht auf Vorkehrungen gegen Missbrauch verzichten, beispielsweise durch ein Kontroll- bzw. Widerrufsrecht für Dritte oder die Bestellung mehrerer bevollmächtigter Personen (vgl. Frage 9).

9. Kann ich auch mehrere Personen bevollmächtigen?

Es steht Ihnen frei, eine oder mehrere Personen zu bevollmächtigen. Einige Punkte sollten dabei beachtet werden:

Sie müssen festlegen, ob jede bevollmächtigte Person allein handeln kann (Einzelvertretung) oder aber nur sämtliche bevollmächtigte Personen gemeinsam (Gesamtvertretung). Wenn Sie möchten, dass jede bevollmächtigte Person für sich allein handeln kann, sollten Sie jeder eine gesonderte Vollmacht ausstellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie für verschiedene Aufgabengebiete (beispielsweise Gesundheitsfürsorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils eine eigene bevollmächtigte Person einsetzen. Dafür können Sie das am Ende dieser Broschüre abgedruckte Muster zur Vorsorgevollmacht mehrfach verwenden.

Wenn Sie mehrere bevollmächtigte Personen mit demselben Aufgabengebiet betrauen, ist zu bedenken, dass unterschiedliche Personen auch verschiedener Meinung sein können, was die Wahrnehmung Ihrer

Interessen gefährden kann.

Sie können eine Vollmacht auch so erteilen, dass Sie nur für einige Angelegenheiten bestimmen, dass Sie bei diesen nur durch mehrere bevollmächtigte Personen gemeinsam vertreten werden können. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre beiden Kinder nur gemeinsam handeln). Die bevollmächtigten Personen können Sie allerdings nur dann wirksam vertreten, wenn sie sich einigen können.

Für den Fall, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person „im Ernstfall“ verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigter oder Ersatzbevollmächtigte zur Verfügung stehen. Dass diese Person nur bei Verhinderung der eigentlichen bevollmächtigten Person für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden.

Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung fehl am Platz. Denn legt der Ersatzbevollmächtigte eine ausdrücklich bedingte Vollmacht vor, so ist für den Dritten nicht erkennbar, ob die genannte Bedingung (Verhinderung der eigentlich bevollmächtigten Person) tatsächlich eingetreten ist. Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und derjenigen Person, die diese im Notfall vertreten soll (Ihrem bzw. Ihrer Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht, beispielsweise indem Sie das Muster-

formular mehrfach verwenden. Intern sprechen Sie mit Ihrer bevollmächtigten Person und dem bzw. der Ersatzbevollmächtigten ab, dass dieser bzw. dieser nur handelt, wenn die erste bevollmächtigte Person verhindert ist.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass die bevollmächtigte Person weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

10. Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf?

Wenn Sie Ihren Wohnsitz im Land Bremen haben, können Sie bei Ihrem zuständigen Amtsgericht in Bremen (Mitte), Bremen-Blumenthal oder Bremerhaven die von Ihnen errichtete Betreuungsverfügung oder Vorsorgevollmacht hinterlegen.

Die Hinterlegung erfolgt bei den Gerichten gebührenfrei. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, die hinterlegte Verfügung zurückzuerhalten.

Eine Hinterlegung ist sinnvoll, weil damit in einem späteren Bedarfsfall das Betreuungsgericht unverzüglich auf die Verfügung zurückgreifen kann.

Bitte beachten Sie:

Bei einem Wohnsitzwechsel sollten Sie sich bei dem für Ihren neuen Wohnsitz zuständigen Amtsgericht erkundigen, ob dort ebenfalls die Möglichkeit der Hinterlegung Ihrer Betreuungsverfügung oder Vorsorgevollmacht besteht.

Das nach dem Wohnsitzwechsel für Sie zuständige Amtsgericht hat sonst nur die Möglichkeit, auf die bei den bremischen Amtsgerichten hinterlegte Betreuungsverfügung oder Vorsorgevollmacht zurückzugreifen, wenn es von der Hinterlegung Kenntnis hat.

Sie können die Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung auch zu Hause, bei Ihrem Notar oder Ihrer Notarin oder Ihrer Bank aufbewahren. Sie sollten dann jemanden über die Existenz und den Aufbewahrungsort der Verfügung informieren oder eine Hinweiskarte bei sich haben, damit die Verfügung im Bedarfsfall berücksichtigt werden kann.

Die **Bundesnotarkammer** hat ein zentrales Vorsorgeregister zur Erfassung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen aufgebaut. Näheres erfahren Sie bei der Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister- Postfach 08 0151 in 10001 Berlin oder im Internet unter

www.vorsorgeregister.de

11. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im „Außenverhältnis“ ab ihrer Ausstellung, das heißt, sie ist sofort wirksam. Die bevollmächtigte Person darf von der Vollmacht aber keinen Gebrauch machen, wenn im sogenannten Innenverhältnis vereinbart wurde, sie erst später zu nutzen. Diese Vereinbarung wird wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass von der Vollmacht erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Sie können die Vollmacht jederzeit widerrufen. Hierzu müssen Sie alle ausgehändigten Vollmachtsurkunden zurückverlangen. Haben Sie eine gesonderte Bankvollmacht erteilt, die Sie widerrufen möchten,

sollten Sie dies in jedem Fall auch Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen. Können Sie selbst die Vollmacht krankheitsbedingt nicht mehr widerrufen, kann das Gericht einen Betreuer oder eine Betreuerin bestellen mit der Aufgabe, die bevollmächtigte Person zu kontrollieren und die Vollmacht zu widerrufen, wenn die bevollmächtigte Person hierzu durch Pflichtwidrigkeiten einen wichtigen Anlass gegeben hat. Widerruft der Betreuer oder die Betreuerin die Vollmacht, wird das Gericht anstelle der bevollmächtigten Person eine geeignete Person zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellen, die sich dann um Ihre Angelegenheiten kümmert.

12. Erlischt die Vollmacht mit meinem Tod?

Ob der Tod der vollmachtgebenden Person zum Erlöschen der Vollmacht führt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Um Zweifel zu vermeiden, wird empfohlen, in der Vollmacht ausdrücklich zu regeln, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll. Dann hat die bevollmächtigte Person auch nach dem Tod der vollmachtgebenden Person noch Vertretungsmacht. Ihre Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben und Erben hinsichtlich des Nachlasses.

Erben und Erben können Rechenschaft von der bevollmächtigten Person verlangen und die Vollmacht widerrufen. Erlischt dagegen die Vollmacht mit dem Tod der vollmachtgebenden Person, kann es sein, dass bei Verwendung der Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine „Lebensbescheinigung“ verlangt wird. Weiterhin ist die bevollmächtigte Person daran gehindert, nach dem Tod der vollmachtgebenden Person Geschäfte zu besorgen, die nicht ohne Nachteile aufgeschoben werden können, bis die Erbin oder der Erbe anderweitig Fürsor-

ge treffen kann. Möglicherweise ist dann auch eine Nachlasspflegschaft erforderlich. Empfehlenswert ist es daher, die Vollmacht über den Tod hinaus zu erteilen, damit die bevollmächtigte Person in der Lage ist, Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beerdigung oder einer Wohnungsauflösung etc. regeln zu können, bevor die Erben und Erben das Erbe angenommen und deren Verwaltung übernommen haben.

Gilt die Vollmacht über den Tod hinaus, kann die vollmachtgebende Person dort zudem Wünsche mit Blick auf ihre Bestattung äußern. Die bevollmächtigte Person achtet dann auf deren Einhaltung. Alternativ kann der bevollmächtigten Person die Totensorge insgesamt übertragen werden.

Unabhängig davon können Details zur Bestattung noch zu Lebzeiten der vollmachtgebenden Person geregelt werden, beispielsweise durch den Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages mit einem Bestattungsunternehmen.

13. Wie kann ich der von mir bevollmächtigten Person meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person des rechtsgeschäftlichen Vertreters bzw. der rechtsgeschäftlichen Vertreterin und beschreibt, was dieser/diese „im Außenverhältnis“ mit Rechtswirkung für Sie tun kann.

Deshalb sollten Anweisungen an die bevollmächtigte Person zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

Beispiel:

Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Vertrages nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (ehemals: Heimvertrag) ermächtigen. Etwaige Wünsche, welche Einrichtung vorrangig in Betracht

kommt oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte, gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit der bevollmächtigten Person als „Auftrag“ vereinbart oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa einem Brief, niedergelegt werden.

Dasselbe gilt beispielsweise für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen. All dies sollte nicht in die Vollmacht, sondern in den Auftrag an die bevollmächtigte Person aufgenommen werden.

Welchen Inhalt der Auftrag im Einzelnen haben kann, hängt wesentlich von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab.

14. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung einer gesetzlichen Vertretung für Sie notwendig werden. Hierfür ist das Betreuungsgericht zuständig. Wird diesem beispielsweise durch Mitteilung von Angehörigen, Ärzten

und Ärztinnen oder auch Behörden ein entsprechender Anlass bekannt, prüft es, ob ein Betreuer oder eine Betreuerin für Sie zu bestellen ist und mit welchem Aufgabenkreis. Hierzu müssen Sie in jedem Fall vom Gericht persönlich angehört werden. Außerdem ist regelmäßig ein ärztliches Sachverständigengutachten einzuholen. Außerdem hat das Gericht die örtliche Betreuungsbehörde anzuhören.

Wenn Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Gericht einen Verfahrenspfleger oder eine Verfahrenspflegerin bestellen, beispielsweise eine Ihnen nahestehende Person, aber ausnahmsweise auch einen Rechtsanwalt oder eine

Rechtsanwältin damit beauftragen.

Bestellt das Gericht einen Betreuer oder eine Betreuerin, wird diese Person Ihre gesetzliche Vertretung in dem vom Gericht festgelegten Aufgabenkreis.

15. Was ist eine Betreuungsverfügung?

Das Gericht hört Sie auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuer oder Betreuerin wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Gericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch „Betreuungsverfügung“ genannt (siehe auch Muster „Betreuungsverfügung“ im Anhang). Sie können darin bestimmen, wer mit Ihrer Betreuung beauftragt werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls für diese Aufgaben in Betracht gezogen werden soll. In der Betreuungsverfügung kann beispielsweise zudem festgehalten werden, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrem Betreuer/Ihrer Betreuerin respektiert werden sollen, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen oder welches Alten- oder Pflegeheim Sie bevorzugen. Diese

Wünsche sind für das Gericht und den Betreuer und die Betreuerin grundsätzlich verbindlich, außer sie würden Ihrem Wohl zuwiderlaufen oder Sie haben einen Wunsch erkennbar aufgegeben oder die Erfüllung eines Wunsches kann dem Betreuer oder der Betreuerin nicht zugemutet werden. Eine Betreuungsverfügung kann mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist beispielsweise für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdecken sollte oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen sollten. Im beigefügten Vollmachtsformular können Sie deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für Ihre Betreuung ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte. Auch Betreuungsverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden.

16. Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?

Ist eine Person, der Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, dürfte eine Vorsorgevollmacht vorzuziehen sein. Denn durch die Erteilung einer Vollmacht vermeiden Sie das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren. Auch eine bevollmächtigte Person bedarf jedoch bei bestimmten höchstpersönlichen Eingriffen einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht – beispielsweise bei der Einwilligung in eine risikoreiche Heilbehandlung und das Unterlassen oder Abbrechen medizinischer lebenserhaltender Maßnahmen, wenn sich der behandelnde Arzt bzw. die behandelnde Ärztin und die bevollmächtigte Person über den Willen der vollmachtgebenden Person nicht einigen können. Einer gerichtlichen Genehmigung bedarf es auch bei der Einwilligung in eine freiheitsentziehende Unterbringung, in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in unterbringungsähnliche Maßnahmen. Die von Ihnen bevollmächtigte Person steht – anders als Betreuerinnen und Betreuer – nicht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts. Allerdings kann das Betreuungsgericht, wenn ihm ein entsprechender

Anlass bekannt wird, für eine bevollmächtigte Person eine Kontrollperson bestellen. Diese hat nur die Aufgabe, die bevollmächtigte Person zu überwachen, Ihre Rechte gegenüber der bevollmächtigten Person wahrzunehmen und die Vollmacht notfalls auch zu widerrufen. Wird das nötig, müsste das Gericht dann einen Betreuer oder eine Betreuerin für den Aufgabenkreis bestellen, der zuvor der „ungetreuen“ bevollmächtigten Person übertragen war.

Wenn Sie hingegen niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungsverfügung. Damit nehmen Sie Einfluss, wer im Bedarfsfall für Sie zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt wird und wie diese Person handeln soll.

Die Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich aber, sie aufzuschreiben und zu unterschreiben, damit möglichst keine Zweifel an der Echtheit entstehen. Wenn Sie also lediglich eine Betreuungsverfügung errichten wollen, können Sie das gesonderte Muster „Betreuungsverfügung“ verwenden.

17. Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung und was ist eine Patientenverfügung?

Solange Sie einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach ärztlicher Aufklärung und Beratung über alle Sie betreffenden medizinischen Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn für Sie ein Betreuer oder eine Betreuerin mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellt wurde.

Falls Sie aber nicht mehr entscheidungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss ein anderer Mensch für Sie entscheiden. Ist weder eine bevollmächtigte Person noch ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen der Arzt/die Ärztin nach Ihrem „mutmaßlichen Willen“ handeln. Bei nicht eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls ein vorläufiger Betreuer oder eine vorläufige Betreuerin bestellt werden. Ihr mutmaßlicher Wille ist maßgebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können. Es muss ermittelt werden, wie Sie sich in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, beispielsweise gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Wenn Sie sich mit der Erteilung einer Vollmacht beschäftigen, sollten Sie sich auch

Gedanken darüber machen, wer im Falle Ihrer Entscheidungsunfähigkeit für Sie in eine ärztliche Behandlung einwilligen oder Ihnen zuvor niedergelegten Patientenwillen durchsetzen soll.

Dies kann in Form einer gesonderten Patientenverfügung geschehen. Die Patientenverfügung ist gesetzlich geregelt in § 1901a Absatz 1 BGB. Mit einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer späteren Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob Sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen Ihres Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen. Eine Patientenverfügung bedarf der Schriftform und ist jederzeit formlos widerrufbar.

Wenn Sie keine Patientenverfügung verfasst haben oder die in der Patientenverfügung beschriebene Situation nicht Ihrer konkreten Lebens- und Behandlungssituation entspricht, hat Ihr Betreuer / Ihre Betreuerin oder Ihre bevollmächtigte Person Ihre Behandlungswünsche oder Ihren mutmaßlichen Willen festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden.

Über die Möglichkeiten, eine Patientenverfügung zu verfassen, können Sie sich ausführlich in der vom Bundesjustizministerium herausgegebenen Broschüre „Patientenverfügung“ informieren, abrufbar unter www.bmjv.de → Publikationen.

18. Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?

Die von Ihnen bevollmächtigte Person soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit ihr abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen die bevollmächtigte Person auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu vermeiden, dass die von Ihnen ausgewählte Vertreterin oder Ihr Vertreter aufgrund von Überforderung in einem solchen Fall

nicht für Sie tätig werden kann, sieht es das Betreuungsrecht vor, dass auch bevollmächtigte Personen sich von den Betreuungsvereinen beraten lassen können. Wie ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer können bevollmächtigte Personen deren Hilfe in Anspruch nehmen. Ebenso können sich bevollmächtigte Personen an die örtliche Betreuungsbehörde wenden.

19. Wo kann ich Unterstützung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht bekommen?

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie die Hilfe der Betreuungsbehörde oder eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen. Die Beratung ist für Sie kostenlos. Die Adressen finden Sie auf den folgenden Seiten.

Darüber hinaus können Sie sich anwaltlichen oder notariellen Rat suchen.

Über die dafür anfallenden Gebühren informieren Sie sich bitte dort.

20. Ausfüllhinweise

Sie sollten das Vollmachtsformular doppelseitig verwenden. In jedem Fall sollten die Seiten fest miteinander verbunden werden.

Die in den Musterformularen vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. **Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden.** Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie die Zeilen durchstreichen. Unangekreuzte Zeilen oder Leerzeilen bergen die Gefahr einer unbefugten nachträglichen Veränderung. Sicherheitshalber können Sie zudem jeden Absatz bzw. jede Seite mit Ihrer Unterschrift versehen.

Sofern Sie weitere Textseiten einfügen wollen, sollten Sie diese ebenfalls nummerieren und kenntlich machen, dass diese Bestandteil Ihrer Vollmacht sind.

Bitte verwenden Sie Sorgfalt auf das Ausfüllen!

Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Sie sollten daher einleitend nicht etwa schreiben: „Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle...“. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist. Es wäre auch unzumutbar, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, beispielsweise wie aktuell diese Bescheinigungen jeweils sein müssen. Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft ist

Möchten Sie mehrere Personen bevollmächtigen, beachten Sie bitte die Hinweise zu Frage 9 dieser Broschüre.

Die Unterschrift der bevollmächtigten Person ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie sich unbedingt beraten lassen.

21. Beratungsmöglichkeiten im Land Bremen

Adressen der Betreuungsvereine

Betreuungsverein Deutsches Rotes Kreuz

Referat Betreuungsrecht

Wachmannstr. 9

28209 Bremen

Telefon: 0421 / 340 3140

Fax: 0421 / 340 3144

E-Mail: betreuungsrecht@drk-bremen.de

Ansprechpartnerinnen: Dagmar Theilkuhl,
Barbara Worch

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 09:00 bis 13:00 Uhr

Montag bis Donnerstag: 14:30 bis 17:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag, Dienstag, Donnerstag,

Freitag: 10:00 bis 12:30 Uhr

Mittwoch: 14:30 bis 17:00 Uhr

Betreuungsverein Hilfswerk Bremen

für Menschen mit Beeinträchtigungen e.V.

Veogesacker Str. 59

28217 Bremen

Telefon: 0421 / 222 1523

Fax: 0421 / 222 15259

E-Mail: betreuungsverein@hilfswerk-bremen.de

Ansprechpartner:

H.-P. Keck, stv. Geschäftsführer,

kommissarische Leitung

Beratungen: H.-P. Keck und Ina Schneider

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag: 9:00 bis 13:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag:

9:00 bis 13:00 Uhr

Betreuungsverein Verein für Innere Mission in Bremen e.V.

Hillmannplatz 6
28195 Bremen
Fax 0421-168997-47
E-Mail: betreuungsverein@innereremission-bremen.de

Ansprechpartnerinnen:

Kerstin Tuhy-
Warschewski Telefon: 0421 / 168 99753

Silvia Dillhöfer Telefon: 0421 / 168 99754

Diane Oldenburg Telefon: 0421 / 168 99752

Bürozeit:

Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 15:00 Uhr
Freitag 9:00 bis 13.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Betreuungsverein Bremerhaven e.V.

Stedinger Str. 2
27568 Bremerhaven
Telefon: 0471 / 954 590
Fax: 0471 / 954 5970
E-Mail: info@betreuungsverein-bremerhaven.de
Internet: www.betreuungsverein-bremerhaven.de

Ansprechpartner:

Hans J. Göers

Bürozeit: Montag bis Mittwoch und Freitag 9:00
bis 11:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Adressen der Betreuungsbehörden

Örtliche Betreuungsbehörden:

Amt für Soziale Dienste Bremen**Betreuungsbehörde**

Utbremer Straße 90
28217 Bremen

Verwaltung:

N.N Telefon: 0421 / 361 19530
Fax: 0421 / 361 59774

Referatsleiterin:

Frau Brüning Telefon: 0421 / 361 19532

AnsprechpartnerInnen für den Stadtbereich:Mitte/West

Herr Janssen Telefon: 0421 / 361 79658

Frau Seydak Telefon: 0421 / 361 12596

Frau Meemken Telefon: 0421 / 361 57340

Süd

Herr Genèe Telefon: 0421 / 361 10989

Frau Bosse Telefon: 0421 / 361 8363

Ost

Herr Blaha Telefon: 0421 / 361 13561

Frau Nzuzi Telefon: 0421 / 361 5288

Frau Brauer Kobbe Telefon: 0421 / 361 17025

Nord – Am Sedanplatz 7 28757 Bremen

Frau Dieckmann Telefon: 0421 / 361 7785

Herr Poppe Telefon: 0421 / 361 7271
FAX: 0421 / 361 7837

Termine bitte nach vorheriger Absprache.

Magistrat Bremerhaven**Sozialamt****Betreuungsbehörde**

Hinrich-Schmalfeld-Straße

Stadthaus 1

27576 Bremerhaven

Fax: 0471 / 590 3502556

Ansprechpartner:

Herr Goldhahn Telefon: 0471 / 590 2556

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag 9:00 bis 11:00 Uhr
und nach Vereinbarung**Überörtliche Betreuungsbehörde:****Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,****Integration und Sport****Überörtliche Betreuungsbehörde**

Bahnhofplatz 29 / Tivolihochhaus

28195 Bremen

Fax: 0421 / 496 2158

E-Mail: Anja.Walecki@Soziales.Bremen.de

Internet: www.Soziales.Bremen.de

Adressen der Amtsgerichte**Amtsgericht Bremen****Betreuungsgericht**

Ostertorstr. 25/31

28195 Bremen

Fax: 0421 / 361 15 908

Eingang A, 6. Stock

Ansprechpartnerinnen:

Frau Ostermann Telefon: 0421 / 361 15986

Frau Pleil Telefon: 0421 / 361 76616

Frau Helmbold Telefon: 0421 / 361 14307

Sprechzeiten:

Montag: 9:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag, Donnerstag, Freitag: 9:00 bis 13:00

Uhr, Mittwoch geschlossen

Amtsgericht Bremerhaven**Betreuungsgericht**

Nordstr. 10

27580 Bremerhaven

Auskunft/Vermittlung:

Telefon: 0471 / 596 0

Geschäftsstellen Betreuungsgericht:

Telefon: 0471 / 596 13627

0471 / 596 13629

0471 / 596 13641

Amtsgericht Bremen - Blumenthal**Betreuungsgericht**

Landrat - Christians - Str. 67/69

28779 Bremen

Telefon: 0421 / 361 7280

oder 0421 / 361 79189

Fax: 0421 / 361 79225

V O L L M A C H T

Ich, _____ (Vollmachtgeber/in)
 Name, Vorname

 Geburtsdatum Geburtsort

 Adresse

 Telefon, Telefax, E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an

 Name, Vorname (bevollmächtigte Person)

 Geburtsdatum Geburtsort

 Adresse

 Telefon, Telefax, E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Fortsetzung „Seite 2“

1. Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.

JA

NEIN

Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlung einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Absatz 1 und 2 BGB).

JA

NEIN

Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.

JA

NEIN

Solange es zu meinem Wohl erforderlich ist, darf sie

- über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1906 Absatz 1 BGB)

JA

NEIN

- über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung (§ 1906 Absatz 3 BGB)

JA

NEIN

- über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Absatz 4 BGB)

JA

NEIN

entscheiden.

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen.

JA

NEIN

Fortsetzung „Seite 3“

Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.

JA

NEIN

Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.

JA

NEIN

Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen.

JA

NEIN

3. Behörden

Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

JA

NEIN

4. Vermögenssorge

Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich.

JA

NEIN

über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen. (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1)

JA

NEIN

Zahlungen und Wertgegenstände annehmen.

JA

NEIN

Fortsetzung „Seite 4“

Verbindlichkeiten eingehen. (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1)

JA

NEIN

Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten. (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 2)

JA

NEIN

Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.

JA

NEIN

Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können:

Hinweis:

1. Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens (vgl. Ziffer 5 dieser Broschüre).
2. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie beispielsweise der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

5. Post und Fernmeldeverkehr

Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (beispielsweise Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

JA

NEIN

Fortsetzung „Seite 5“

6. Vertretung vor Gericht

Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

JA

NEIN

7. Untervollmacht

Sie darf Untervollmacht erteilen.

JA

NEIN

8. Betreuungsverfügung

Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung (»rechtliche Betreuung«) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

JA

NEIN

9. Geltung über den Tod hinaus

Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

JA

NEIN

10. Weitere Regelungen

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtnehmerin / des Vollmachtnehmers

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers

Konto-/ Depot-/Schrankfachvollmacht – Vorsorgevollmacht

(Abgestimmt mit den in der Deutschen Kreditwirtschaft zusammenarbeitenden Spitzenverbänden)

Konto-/Depot-/Schrankfachinhaber/Vollmachtgeber

Stand: November 2016

Name und Anschrift	
Name und Anschrift der Bank/Sparkasse	

Ich (nachstehend der „Vollmachtgeber“ genannt) bevollmächtige den nachstehend genannten Bevollmächtigten

Name, Vorname (auch Geburtsname)	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon-Nummer

den Vollmachtgeber im Geschäftsverkehr mit der Bank/Sparkasse zu vertreten. Die Vollmacht gilt für alle bestehenden und künftigen Konten und Depots des Vollmachtgebers bei der vorgenannten Bank/Sparkasse und für von dem Vollmachtgeber von der Bank/Sparkasse gemietete Schrankfächer.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

- Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank/Sparkasse dazu
 - über das jeweilige Guthaben (zum Beispiel durch Überweisungen, Barabhebungen, Schecks) zu verfügen,
 - Zahlungsaufträge und Einzugsaufträge zu erteilen, zu ändern und zu widerrufen
 - Festgeldkonten und sonstige Einlagenkonten sowie Girokonten auf Guthabenbasis einzurichten,
 - ingeräumte Kredite in Anspruch zu nehmen,
 - von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen,
 - An- und Verkäufe von Wertpapieren (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Devisen zu tätigen und die Auslieferung an sich zu verlangen,
 - Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige die Konten/Depots und Schrankfächer betreffenden Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen,
 - Freistellungsaufträge zu erteilen oder zu ändern,
 - für sich Debitkarten* und Zugang zum Online-Banking oder Telefonbanking zu beantragen sowie die entsprechende Online-Banking- oder Telefonbanking-Vereinbarung zu ändern.
- Die Vollmacht umfasst auch den Zugang zu den von dem Vollmachtgeber von der Bank/Sparkasse gemieteten Schrankfächern.
- Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.
- Die Vollmacht kann vom Vollmachtgeber jederzeit gegenüber der Bank/Sparkasse widerrufen werden. Widerruft der Vollmachtgeber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat der Vollmachtgeber die Bank/Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber der Bank/Sparkasse und deren Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.
- Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers; sie bleibt für die Erben des verstorbenen Vollmachtgebers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank/Sparkasse kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.
- Zur Auflösung der Konten und Depots und zur Kündigung des Schrankfachmietvertrages ist der Bevollmächtigte erst nach dem Tode des Vollmachtgebers berechtigt; bei mehreren Konto-/Depot-/Schrankfachinhabern besteht diese Berechtigung für den von allen Konto-/Depot-/Schrankfachinhabern entsprechend bevollmächtigten Vertretern erst nach dem Tode aller Konto-/Depot-/Schrankfachinhaber.

*Begriff institutsabhängig, zum Beispiel ec- bzw. Maestro-Karte oder Kundenkarte.

Wichtige Hinweise für den Vollmachtgeber

Ab wann und unter welchen Voraussetzungen der Bevollmächtigte von dieser Vollmacht Gebrauch machen darf, richtet sich nach den gesondert zu treffenden Vereinbarungen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Unabhängig von solchen Vereinbarungen kann der Bevollmächtigte gegenüber der Bank/Sparkasse **ab dem Zeitpunkt der Ausstellung** dieser Vollmacht von ihr Gebrauch machen.

Die Bank/Sparkasse prüft **nicht**, ob der „Vorsorgefall“ beim Vollmachtgeber eingetreten ist.

Ort, Datum	
Unterschrift des Vollmachtgebers	

Der Bevollmächtigte zeichnet:

Ort, Datum	
Unterschrift des Bevollmächtigten = Unterschriftsprobe	

Ihre Bank/Sparkasse ist **gesetzlich verpflichtet**, den Bevollmächtigten anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. **Zur Erteilung der Konto-/Depot-/Schrankfachvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung Ihres Bevollmächtigten Ihre Bank/Sparkasse auf.**

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

■ **Zu meinem Betreuer/meiner Betreuerin soll bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

■ **Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

■ **Auf keinen Fall soll zum Betreuer/zur Betreuerin bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

■ **Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer/
die Betreuerin habe ich folgende Wünsche:**

1. _____ 3. _____

2. _____ 4. _____

Ort, Datum

Unterschrift

Informationskarte Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung

Bitte schneiden Sie diese Karte aus und kreuzen Sie an, ob Sie über eine Vorsorgevollmacht, über eine Patientenverfügung oder über beides verfügen. Tragen Sie bitte alle nötigen Angaben ein.

Je konkreter Sie vermerken, wer zu den Originalen dieser Dokumente Zugang hat, desto schneller kann im Ernstfall Ihr Wille berücksichtigt werden.

Tragen Sie die Karte möglichst immer bei sich!



Zugang zu den Originalen meiner Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung hat:

Name, Vorname oder Institution: Telefonnummer:

Straße: Faxnummer:

Ort: E-Mail:

Die benannte Person ist meine bevollmächtigte Person - falls zutreffend bitte ankreuzen -



Informationskarte Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung

Name, Vorname:

Ort:

Geburtsdatum und -ort:

Telefonnummer:

Straße:

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Referat Öffentlichkeitsarbeit, Internet

www.bmjv.de

Ich habe eine

Vorsorgevollmacht

Patientenverfügung

Informationskarte Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung

Bitte schneiden Sie diese Karte aus und kreuzen Sie an, ob Sie über eine Vorsorgevollmacht, über eine Patientenverfügung oder über beides verfügen. Tragen Sie bitte alle nötigen Angaben ein.

Je konkreter Sie vermerken, wer zu den Originalen dieser Dokumente Zugang hat, desto schneller kann im Ernstfall Ihr Wille berücksichtigt werden.

Tragen Sie die Karte möglichst immer bei sich!



Impressum:

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration und Sport
Überörtliche Betreuungsbehörde
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

Layout:

KellnerVerlag in Bremen
www.kellnerverlag.de

Gestaltung Umschlag:

Bianca Wessalowski
www.bianca-wessalowski.de

Druck:

Druckerei der Senatorin für Finanzen
Stand: August 2017



**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration und Sport**
Überörtliche Betreuungsbehörde
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

